

Anlage II

zur Niederschrift
über die 02. Sitzung des

Werkausschusses

am 25.11.2024

1 a.)

Aufklärung zu der gestellten Frage, warum der unter TOP 4 diskutierte Gebührentarif **216,00 EURO/Tonne** mit prognostizierter Gesamtjahrestonnage von 90 Tonnen trotz der Einführung und sukzessiv ansteigenden Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) keine Gebührenanhebung erfahren hat.

Fundstelle: Anlage 1 zu TOP 4 auf Seite 4 („Wesentliche Ergebnisse“) unter Punkt B. 1. Abfälle, erster Spiegelstrich (zusammenfassend bezeichnet als „pro verwogener Tonne Restabfall aus Gewerbe“) und identisch, aber ausführlicher auf Seite 32 („Kalkulation der einzelnen Entsorgungsgebühren für 2025“), unter Ziffer 34 („Sonstige Abfälle Selbstanlieferung und Containerentleerung zur Deponierung/Thermischen Verwertung“) unter erster Position („Selbstanlieferung Restabfall aus Gewerbe“)

Antwort:

Dieser Gebührentarif bezieht sich nicht auf einen Abfall zur (thermischen) Verwertung, sondern auf einen Abfall zur Beseitigung. Dieser wird endgültig auf der Deponie abgelagert. Folgerichtig unterliegt diese Abfallart mangels thermischem Verwertungsweg (= Verbrennung) nicht den Regelungen des BEHG. Insoweit ist diese Abfallart nicht den Kostenbelastungen des BEHG ausgesetzt und keinen derartigen Anpassungen unterworfen, so dass dieser Entsorgungstarif gegenüber dem Vorjahr unverändert bleibt. Im Abfallrecht sind Abfallarten gemäß der Abfallverzeichnisverordnung u.a. nach deren Herkunft zu unterscheiden bzw. zu schlüsseln/zuklassifizieren, weshalb sich in der Lesefassung der noch aktuellen Gebührensatzung 2024 dieser Gebührentarif doppelt abbildet: einmal auf Seite 53 unter C 25 b) für solche Abfälle mit Herkunft aus Industrie- und Gewerbe und ein weiteres Mal auf Seite 54 unter der Position C 27 b.) für solche Abfälle aus weiteren, sonstigen Herkunftsbereichen (wie beispielsweise Haushaltungen):

C25) Industrie- und Gewerbeabfälle nicht gefährlicher Art

zur Beseitigung, die auf Grund von Art, Menge oder Zusammensetzung voraussichtlich nicht in der MBS-Anlage verarbeitet werden können, sondern

a) mittels Umschlag auf den Umladestationen einer Entsorgung bei Fremdanlagen zugeführt werden; unverdichtet und unballiert

32,40 EUR/100 kg

b) auf der Deponie (Klasse II) ablagerungsfähig sind

21,60 EUR/100 kg

...

C27) Sonstige Abfälle nicht gefährlicher Art, die auf Grund von Art, Menge, Zusammensetzung oder aus anderen Gründen voraussichtlich nicht in der MBS-Anlage verarbeitet werden können, sondern

a) nach normativen oder behördlichen Vorgaben mittels Umschlag auf den Umladestationen einer Entsorgung außerhalb des WW-Kreises zugeführt werden; unverdichtet und unballiert

32,40 EUR/100 kg

b) auf der Deponie (Klasse II) ablagerungsfähig sind

21,60 EUR/100 kg

1 b.)

Ergänzend soll zugleich für den Gebührentarif **324,00 EURO/Tonne** mit prognostizierter Gesamtjahrestonnage von 59 Tonnen die Erklärung mitgeliefert werden, zumal das vermutlich den eigentlichen Fragehintergrund bildet.

Fundstelle: Anlage 1 zu TOP 4 auf Seite 4 („Wesentliche Ergebnisse“) unter Punkt B.

1. Abfälle, zweiter Spiegelstrich (zusammenfassend bezeichnet als „Abfall pro verwogener Tonne Restabfall aus Gewerbe zur thermischen Verwertung“) und identisch, aber ausführlicher aus Seite 32 („Kalkulation der einzelnen Entsorgungsgebühren für 2025“), unter Ziffer 34 („Sonstige Abfälle Selbstanlieferungen und Containerentleerungen zur Deponierung/Thermischen Verwertung“) unter zweiter Position („Selbstanlieferung Restabfall aus Gewerbe zur thermischen Verwertung“)

Antwort:

Hierbei handelt es sich tatsächlich um Abfälle zur thermischen Verwertung (=Verbrennung). Allerdings um solche, die nicht über die kreisinterne Vorbehandlung der MBS-Anlage in Rennerod geführt werden können bzw. dürfen, sondern unmittelbar ohne eine solche Vorbehandlung direkt in eine externe Verbrennungsfremdanlage laufen sollen oder müssen (z.B. bestimmte Krankenhausabfälle). Der WAB verfügt für die unmittelbare Verbrennung von unvorbehandelten Restabfällen weder über eine eigene Anlage noch über eigens dafür eingekaufte Verbrennungskontingente bei Verbrennungsfremdanlagen. Stattdessen organisiert er die Absteuerung dieser Abfälle situativ bzw. anfall- und bedarfsgerecht. Die dafür kalkulatorisch als Erfahrungswertplatzhalter hinterlegte Jahrestonnage von 59 Tonnen entspricht ca. 3 LKW-Ladungen per Sattelzug und ist gemessen an der Menge anderer Abfallartmengen dementsprechend als geringfügig zu bewerten. In Kooperation mit einem privatwirtschaftlichen Entsorgungspartner wurde dafür deshalb lediglich ein fixer Pauschaltarif hinterlegt, welcher gewährleisten soll, dass am freien, gewerblichen Entsorgungsmarkt solche Abfälle jederzeit in geringer Tonnage zu tagesaktuellen „Spot-Preisen“ (= hochpreisig) bei Verbrennungsfremdanlagen angedient und entsorgt werden können. Das geschieht im Interesse der Entsorgungssicherheit nach dem Vorsichtsprinzip mit entsprechend hohen Sicherheits-/Risikozuschlägen orientierend am Durchschnitt der vormonatlichen schwankenden/variablen Marktpreishöchstniveaus. Dementsprechend sind die Sicherheits-/Risikozuschläge so hoch bemessen, dass die BEHG-Bepreisung als solche wie auch deren Steigerung von 2024 zu 2025 später vermutlich auch zu 2026 jeweils vernachlässigt werden kann, weil sich das im unteren bis mittleren zweistelligen Kostenbereich pro Tonne bemisst (siehe dazu die Berechnungen weiter unten unter Ziffer 2 b). Dieser Gebührenpauschaltarif für die direkte thermische Verwertung zur externen Absteuerung beinhaltet und beinhaltet also auch dafür schon ausreichende Kalkulationsreserven, so dass er deshalb (ausnahmsweise und als einziger thermischer Gebührenstamm) unverändert blieb.

Dieser Tarif bildet sich in der noch aktuellen Gebührensatzung 2024 wiederum mehrfach ab, weil er je nach Herkunft und Art der Zusammensetzung verschiedene extern abzusteuernde Restabfälle mit verschiedenen Abfallschlüsselnummern betrifft. Die Abfallgebührensatzung beschreibt bzw. übersetzt genau diese Abfallschlüsselnummern für die Allgemeinheit textlich u.a. in den Tarifen auf Seite 51 unter C1) und C2), auf Seite 52 unter C15), auf Seite 53 unter C 17), C 20) und - wie oben - C 25 a) sowie auf Seite 54 unter C 27 a.). Restabfälle können also je nach Herkunft und Zusammensetzung verschiedene Abfallschlüsselnummern nach der Abfallverzeichnisverordnung besitzen (siehe z. B. im nachfolgenden Erklärungspunkt 2 die Angaben in der dortigen Tabelle unter Nummer 4) und gleiche oder aber unterschiedliche Verwertungswege nehmen. Die schon erwähnte prognostizierte Gesamtjahrestonnage von 59 Tonnen umfasst/beinhaltet dabei alle diese genannten tariflichen Ausprägungen (= die dahinter verborgenen Abfallschlüsselnummern) innerhalb der Gebührensatzung für diese zur direkten externen thermische Verwertung vorgesehenen Restabfälle.

Entscheidend für eine Kostenkalkulation ist damit stets der konkrete, prognostizierte Entsorgungsweg. Die Herkunft der Abfälle, normative Entsorgungsvorgaben dazu und/oder verschiedene Zusammensetzungen können hierbei teilweise starke Abweichungen bewirken. Bleibt hingegen der Entsorgungsweg gleich, bleiben auch die jeweiligen Entsorgungskosten dafür gleich.

1 c.)

Das erklärt schlussendlich auch den starken Gebührenunterschied zu dem nicht auf pauschalen Kostenannahmen, sondern auf fixen, längerfristigen Entsorgungsvertragsvereinbarungen und einem abweichenden Entsorgungsweg beruhenden Gebührentarif mit **177,00 EURO/Tonne** (bisher 156,00 EURO/Tonne) für Restabfälle, welche tatsächlich in die Vorbehandlung/mechanisch-biologische Aufbereitung der MBS-Anlage in Rennerod laufen können und dürfen.

Fundstelle: Anlage 1 zu TOP 4 auf Seite 5 („Wesentliche Ergebnisse“) unter Punkt C (zusammenfassend bezeichnet als „pro verwogene Tonne Hausmüll“ und „pro verwogene Tonne Gewerbemüll“) und gleichlautend, aber ausführlicher auf Seite 32 („Kalkulation der einzelnen Entsorgungsgebühren für 2025“), unter Ziffer 35 („Sonstige Abfälle, Selbstanlieferungen und Containerentleerungen zur Trockenstabilatanlage“) unter Positionen („Selbstanlieferung Restabfall aus Haushalten“ und „Selbstanlieferung Gewerbeabfall“) mit prognostizierten Gesamtjahrestonnagen von 3.000 plus 2.820.

Die hierunter miterfassten/mitbeschriebenen Gewerbeabfälle gehen infolge ihrer hausmüllähnlichen Zusammensetzung diesen gleichen Entsorgungsweg wie der Hausmüll - trotz unterschiedlicher Herkunft. Somit bleibt deren Kostenpfad/Gebührenstamm jeweils identisch.

Die nach Erfahrungswerten prognostizierte Jahrestonnage bezieht sich hierzu wiederum ausschließlich auf die Selbstanlieferungen „frei“ jeweiliger Deponieanlage des WAB (Bringsystem) – also nicht auf die weitaus größeren Erfassungsmengen mit den WAB-Entsorgungsfahrzeugen über die Straßenabfuhr („Holsystem“). Hierfür wären wiederum ergänzende, weitere Kalkulationsgrundlagen und Kostenansätze aus der Logistik einzubeziehen.

An dieser Stelle soll eine inhaltliche Zäsur und der Übergang zur nächsten zugesagten Erklärung erfolgen:

2 a.)

Aufklärung der Frage wie, der CO₂-Preisaufschlag nach dem BEHG berechnet wird anhand konkreter Rechen-/Beispielfälle.

Zur Berechnung sind hauptsächlich zwei Methoden zulässig: Entweder anhand von tatsächlicher, individueller Abfallbeprobung und labortechnischen Analysewerten, welche ratierlich fortlaufend überwacht und nach bestimmten Tonnagefortschritten und Zeitintervallen erneuert werden müssten oder nach sogenannten Katalog-Standardwerten, welche Erfahrungswerte und physikalisch-chemische Mediane für die Zusammensetzung bestimmter Abfallarten zu Grunde legen. Da erstere Methodik kostenintensiv, aufwändig und in den Auswirkungen variabel, also schlechter vorhersehbar, rechenbar und kalkulierbar ist, findet in der praktischen Abfallwirtschaft überwiegend die zweite Methodik Anwendung, also die Berechnung anhand der sogenannten Katalog-Standardwerte. Grundlage hierfür ist die Anlage 2 Teil 5 zur Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 - Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 - (EBeV 2030). Ohne deren Kenntnis ist eine nachvollziehbare Erklärung nicht möglich, so dass die Anlage 2 Teil 5 dieser Verordnung (auszugsweise) wie folgt wiedergegeben/eingepflegt werden muss:

Teil 5 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen in den Fällen des § 2 Absatz 2a BEHG

Nummer	Brennstoff	Abfallschlüssel gemäß Abfall- verzeichnis- Verordnung	Biomasse- anteil	Um- rechnungs- faktor	Heizwert der Original- substanz	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Leichtverpackungen- Sortierreste	15 01 05	32,0 %	1 t/t	18,1 GJ/t	0,0839 t CO ₂ /GJ
2	Gewerbeabfall	15 01 06 15 02 02 17 09 03 17 09 04 18 01 04 19 12 08 20 01 32	48,9 %	1 t/t	13,3 GJ/t	0,0888 t CO ₂ /GJ
3	Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	19 12 10 19 12 12	50,0 %	1 t/t	10,0 GJ/t	0,0949 t CO ₂ /GJ
4	Restabfall	02 02 03 02 03 04 15 01 01 19 05 99 19 08 01 20 01 08 20 02 01 20 02 03 20 03 01 20 03 02 20 03 03 20 03 06 20 03 99	53,5 %	1 t/t	8,8 GJ/t	0,0982 t CO ₂ /GJ
5	Sperrmüll	20 03 07	60,3 %	1 t/t	16,0 GJ/t	0,0857 t CO ₂ /GJ
6	Altholz					
6a	Altholz AI und AII	03 01 05 17 02 01	95,0 %	1 t/t	15 GJ/t	0,0867 t CO ₂ /GJ
6b	Altholz AIII, AIV, PCB	15 01 03 19 12 07 20 01 38	90,0 %	1 t/t	15 GJ/t	0,0867 t CO ₂ /GJ
7	Klärschlamm					
7a	Kommunaler Klärschlamm	19 08 05	100,0 %	1 t/t	***	***
7b	Industrieller Klärschlamm	19 08 11 19 08 12 19 08 13 19 08 14	30,0 %	1 t/t	***	***
8	alle übrigen Abfälle	alle übrigen Abfallschlüssel	0,0 %	1 t/t	10,0 GJ/t	0,0949 t CO ₂ /GJ

2 b.)

Ausgehend hiervon soll zunächst die Kostenmehrbelastung durch das BEHG beispielhaft für eine Tonne Restabfall (hier insbesondere für „Hausmüll“, Abfallschlüssel 20 03 01) dargestellt und berechnet werden (= zu finden unter Nummer 4 in der Verordnungstabelle; dort neben anderen, weiteren herkunftsbezogenen Restabfall-Schlüsselnummern), sofern dieser **ohne Vorbehandlung direkt in die thermische Verwertung** verbracht werden wird:

Begonnen wird mit dem 53,5%-igen Gewichtsabzug infolge des privilegierten und nicht bepreisten Biomasseanteils (Einschätzung des Ordnungsgebers). Der hiernach verbleibende abgabenbelastete Masseanteil von 0,465 Tonnen wird multipliziert mit dem Heizwert von 8,8 (GJ/Tonne - Erfahrungswertangabe des Ordnungsgebers für diese Abfallart) und ebenso multipliziert mit dem heizwertbezogenen Emissionsfaktor von 0,0982

(t/CO₂/GJ - Erfahrungswertangabe des Verordnungsgebers für diese Abfallart).
Schlussendlich wird noch multipliziert mit dem eigentlichen und sukzessive ansteigenden CO₂-Preis

für 2024 (x 45 EURO/Tonne) = ca. 18,08 EURO/Tonne/netto,

für 2025 (x 55 EURO/Tonne) = ca. 22,10 EURO/Tonne/netto,

für 2026 (x 65 EURO/Tonne) = ca. 26,12 EURO/Tonne/netto.

Schuldner dieser CO₂-Abgabe sind nach derzeitiger Rechtslage die jeweiligen thermischen Verwertungsfremdanlagen (Müllheizkraftwerke, Industriekraftwerke oder Ersatzbrennstoffkraftwerke etc.), welche wiederum die Abgabelast als Teil ihrer eigentlichen Dienstleistung (Abfallentsorgung) erbringen bzw. vorausgleichen, weshalb aufgrund des geltenden Umsatzsteuerrechtes hierauf für die Auftraggeber bzw. Endkunden zusätzlich noch die Umsatzsteuer erhoben wird und damit letztlich auch für den WAB und seine Gebührenzahler als zusätzliche Belastung wirkt. Dadurch ergibt sich schlussendlich nochmal die Multiplikation mit dem Umsatzsteuerfaktor von 1,19, so dass sich also eine gebührenwirksame Mehrbelastung ergibt

für 2024 = ca. 21,52 EURO/Tonne/brutto,

für 2025 = ca. 26,30 EURO/Tonne/brutto,

für 2026 = ca. 31,08 EURO/Tonne/brutto.

2 c.)

Daneben gibt es allerdings auch Entsorgungswege, welche kaskadenartig ablaufen, also bei denen die thermische Verwertung nur nachrangig und nur anteilig für z.B. noch verbleibende Sortierreste erfolgt. Ein Beispiel hierfür ist die Entsorgung von Restabfall über die MBS-Anlage in Rennerod („Hausmüll“, Abfallschlüssel 20 03 01) mit Vorbehandlung und anschließender thermischer Verwertung nur noch des Trockenstabilates. Das Trockenstabilat als Ersatzbrennstoff stellt dabei abfalltechnisch einen Sortierrest dar (= zu finden unter Ziffer 3 in der Verordnungstabelle, Abfallschlüssel 19 12 10).

Pro Inputtonne Hausmüll bei der MBS-Anlage entstehen ca. 0,57 Outputtonnen Trockenstabilat. Das beschreibt die durch mechanisch-biologische Vorbehandlung, Sortierung und stoffliches Recycling entsorgungsmassereduzierende Wirkung der MBS-Anlage. Hiervon ist wiederum ein Biomasseanteil abzuziehen, der nicht bepreist wird in Höhe von 50%, so dass ein abgabenbelasteter Masseanteil des Trockenstabilates von 0,285 Tonnen verbleibt. Dieser multipliziert mit 10 (GJ/t) und multipliziert mit 0.0949 (t/CO₂/GJ) ergibt einen CO₂-Preis

für 2024 (x 45 EURO/Tonne) = ca. 12,17 EURO/Tonne/netto,

für 2025 (x 55 EURO/Tonne) = ca. 14,88 EURO/Tonne/netto,

für 2026 (x 65 EURO/Tonne) = ca. 17,58 EURO/Tonne/netto.

Zuzüglich Umsatzsteuer (multipliziert mit 1,19) ergibt sich damit eine gebührenwirksame Mehrbelastung

für 2024 = ca. 14,48 EURO/Tonne/brutto,

für 2025 = ca. 17,71 EURO/Tonne/brutto,

für 2026 = ca. 20,92 EURO/Tonne/brutto.

Anhand dieser Beispiele unter 2b.) und 2c.) lassen sich daher für die gleiche Abfallart mit jeweils dem gleichen Abfallschlüssel unterschiedliche Kostenansätze/Gebührentarife ableiten wegen des jeweils abweichenden Entsorgungsweges/Verwertungskonzeptes (vgl. auch oben unter Erklärungspunkt 1b. und 1c.) und insbesondere auch bei der jeweils dabei zu beachtenden CO₂-Bepreisung als einzelner Kalkulationsunterposten.

Das verdeutlicht zugleich sowohl den ökologischen als auch wirtschaftlichen Vorteil des Entsorgungsweges über die MBS-Anlage in Rennerod (Trockenstabilatverfahren) gegenüber einer Entsorgungslösung ausschließlich über die thermische Verwertung („Direktverbrennung“).

2 d.)

Mittels vorangegangener Erklärung zu 2c.) lässt sich zugleich der maßgebliche **Grund für die Steigerung** der unter Ziffer 1c.) bereits angesprochenen **Entsorgungsgebühr für Restabfälle** („Hausmüll“) bei Abgabe auf den Deponiestandorten ableiten, welcher später tatsächlich den späteren Entsorgungsweg über die MBS-Anlage in Rennerod nimmt (von bisher 156,00 EURO/Tonne in 2024 **auf 177,00 EURO/Tonne** in 2025).

Während für 2024 die Mehrkosten der CO₂-Bepreisung nach dem BEHG (siehe unter 2c. = 14,48 EURO/Tonne/brutto) noch vollständig aus den liquiden Rücklagen des Betriebes gezahlt und für die Gebührenkalkulation neutral gestellt bzw. egalisiert wurden, muss diese Mehrbelastung ab 2025 erstmals auf die Gebühren umgelegt werden. Addiert man den oben errechneten CO₂-Abgabebetrag für 2025 in Höhe von 17,71 EURO/Tonne (siehe unter 2c.) zu dem bisherigen und von der CO₂-Abgabe noch gänzlich unbelasteten Entsorgungspreis 2024 in Höhe 156,00 EURO, so ergibt sich alleine hierdurch bereits eine neue Kalkulationssumme von 173,71 EURO/Tonne. Die verbleibende Steigerungsdifferenz um weitere 3,29 EURO begründet sich aus anderen Kalkulationsunterpositionen wie beispielsweise der Zwischenlagerung/dem Umschlag auf den Deponiestandorten, dem Zwischentransport zur MBS-Anlage nach Rennerod sowie zugehörigen Personalkostenanteilen. Das soll an dieser Stelle vernachlässigt bleiben, um zu einem Ende der Erklärungsreihe kommen zu können.

3.)

Fazit:

Abfallarten bestimmen sich letztlich nach den Abfallschlüsselnummern der EU- und bundeseinheitlichen Abfallverzeichnisverordnung, wobei die Gebührensatzung stattdessen eine textliche Darstellung und „freie Übersetzung“ für die Allgemeinheit bietet. Für jede dieser so dargestellten Abfallarten ist ein bestimmter Entsorgungsweg und eine darauf abgestimmte Kalkulation hinterlegt. Das muss harmonisiert sein mit allen Abfallschlüsselnummern, für die der WAB eine behördliche Genehmigung zur Abfallannahme besitzt. Einen Überblick dazu kann durch Abruf des Zertifikates zum Entsorgungsfachbetrieb unter

https://wab.rlp.de/fileadmin/Dokumente/Formulare/Zertifikat_Entsorgungsfachbetrieb_2024.pdf

gewonnen werden.

Unter 1a) bis 2d.) ist dazu auf den vorherigen Seiten jeweils ausschließlich nur die Erklärung zu dem singulären Kalkulationsunterposten „BEHG-Bepreisung“ für jeweils 3 Gebührentarife für Restabfall mit jeweils der gleichen Abfallschlüsselnummer, aber unterschiedlichen Entsorgungswegen im Ansatz dargestellt worden. Hieraus lässt sich wiederum die gesamterforderliche (Formel-) Matrix einer vollständigen Gebührenkalkulation einer Abfallart erahnen und insgesamt sodann auch für alle Abfallarten, für die der WAB eine behördliche Zulassung/Genehmigung besitzt. Aus diesem Grund müssen Gebührenkalkulationen sogar in Form von Beschlussexemplaren letztlich von Zusammenfassungen und sprachlichen Vereinfachungen leben.

Der mit Wirkung ab 01.01.2024 von der derzeitigen Bundesregierung beschlossene Einbezug der thermischen Abfallverwertung in die CO₂-Bepreisung bzw. sprachlich korrekt in den „CO₂-Zertifikatehandel“ nach dem BEHG hat dementsprechend die für die Kalkulation der Entsorgungsgebühren erforderliche (Formel-) Matrix dauerhaft für die Zukunft erweitert und noch weiter verkompliziert.

Nicht nur für die Gebührenkalkulation der öffentlichen Entsorgungsträger, sondern auch für die Preiskalkulation privatwirtschaftlicher Entsorgungsunternehmen, weshalb sowohl

privatwirtschaftliche wie öffentlich-rechtliche Entsorgungsverbände im Vorfeld erheblichen Protest hiergegen geübt hatten. Vor allem deshalb, weil nach dem Stand der Technik eine fachgerechte Entsorgung der überwiegenden Abfallarten nach Ausschöpfung von Sortierung und stofflichem Recyclingmethoden schlussendlich nur noch mittels thermischer Entsorgung möglich ist und die Betreiber thermischer Abfallbehandlungsanlagen als BEHG-Kostenschuldner weder auf die Menge noch Zusammensetzung der bei ihnen angelieferten Abfälle, noch auf die Produktentwicklung noch auf das Konsumverhalten wirklichen Einfluss nehmen können. Eine wesentliche ökologische Lenkungswirkung ist deshalb an diesem Ende der Konsumkette nicht zu erwarten; stattdessen war und ist nur die Verteuerung der Entsorgungskosten sicher, welche schlussendlich die Endverbraucher/-innen, also wiederum u.a. auch die Bürger/-innen, trifft. Diese Konsequenz erleben wir derzeit. Eine besondere Note bekommen die BEHG-Regelungen, weil die Einnahmen aus dieser CO₂-Bepreisung (auch aus der thermischen Abfallentsorgung) in einen Klima- und Transformationsfonds (KTF) fließen sollen, mit dem künftig mehr bundesstaatliche Aufgaben finanziert werden sollen, u.a. z.B. der Ausbau der Deutschen Bahn und die Ansiedlung von Chipfabriken in Deutschland. Ein solches Finanzierungsmodell gibt es im nationalen Alleingang ausschließlich nur in Deutschland, also in keinem anderen Staat der EU, wo - bezogen auf die Abfallentsorgung - die Entsorgungspreise und Entsorgungsgebühren entsprechend unbelastet und vorteilhafter für dortige EU-Endverbraucher/-innen bzw. dortige EU-Bürger/-innen verbleiben und die Wettbewerbsfähigkeit der Entsorgungswirtschaft nicht gegenüber anderen EU-Nachbarländern in Frage gestellt wird. Aus diesen Gründen sind derzeit verschiedene Musterklagen diverser inländischer Betreiber von thermischen Verwertungsanlagen gegen diese rein nationale BEHG-Bepreisung von thermischen Abfällen anhängig. Unter anderem z.B. auch von dem in Kommunalgemeinschaft betriebenen Müllheizkraftwerk Ludwigshafen (GML). Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) unterstützt diese Klage. Der WAB ist wiederum Mitglied im VKU.